

Glas- und Fassadenreinigung



© BC Verlag, Wiesbaden

Mit der in der Baustellenverordnung geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten am Gebäude aufgestellt werden. Dazu zählen auch Reinigungsarbeiten an Gebäudefassaden, Glasflächen und Fenstern.

Die Unterlage besteht aus einer Dokumentation aller wesentlichen Angaben, die benötigt werden, um für spätere Arbeiten insbesondere

- die Zugänglichkeit zu den Arbeitsplätzen,
- die Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen,
- die Handhabbarkeit der Reinigungsverfahren und
- die effektive Nutzungsmöglichkeit der geplanten Einrichtungen unter sicherheitstechnischen Aspekten festlegen zu können.

Was ist bei der Planung zu berücksichtigen?

Bei der Planung der Fenster und Fassadenreinigung ist unter anderem zu berücksichtigen:

- Es werden **Arbeitsplätze und Verkehrswege für Fenster- und Fassadenreinigung** eingeplant. An diesen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind Einrichtungen vorhanden, die einen Absturz verhindern. Bei der Auswahl der Einrichtungen haben kollektive Schutzmaßnahmen wie Umwehungen oder Geländer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz.
- Sind **Umwehungen oder Geländer** fest installiert, werden folgende Geländerhöhen eingehalten: bis 12,00 m Absturzhöhe $\geq 1,0$ m, bei Absturzhöhen $> 12,00$ m muss der Seitenschutz $\geq 1,1$ m betragen. Bei vorübergehenden Schutzmaßnahmen durch Seitenschutz gilt immer $\geq 1,0$ m.
- Die Umwehungen zur Sicherung von Reinigungsarbeiten sind so beschaffen und angebracht, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast $H = 300$ N/m aufgenommen werden kann.
- **Fensterbänke** dürfen bei der Fensterreinigung als Arbeitsplatz benutzt werden, wenn sie mindestens 0,25 m breit sind und eine Verkehrslast an ungünstigster Stelle von 1,5 kN aufnehmen können.
- **Reinigungslaufstege** sind mindestens 0,5 m breit. In geringfügigen Teilbereichen beträgt die Breite 0,25 m. Laufstege weisen keine Öffnungen auf, die breiter als 0,035 m sind.
- Die **Abmessungen** des Arbeitsplatzes betragen mindestens 0,5 m \times 0,5 m. Als Verkehrslast ist an ungünstigster Stelle je Person eine Einzellast von 1,5 kN angesetzt.
- Wird **Anseilschutz** geplant, werden die Zulassung und die vorgeschriebene Verwendungsart des Systems seitens des Herstellers beachtet. Als Voraussetzung für den Anseilschutz sind geeignete Anschlagseinrichtungen oberhalb des Arbeitsplatzes eingeplant. Geeignete Anschlagmöglichkeiten sind zum Beispiel mitlaufende Anschlagssysteme oder einzelne Anschlagpunkte. Sie sind mindestens für eine statische Einzellast von 6 kN mit einem Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_F = 1,25$ nachgewiesen (entspricht 7,5 kN).

- **Vorübergehend installierte Einrichtungen** sind nur für geringfügige Reinigungsarbeiten eingeplant. Für fahrbare Hubarbeitsbühnen sind sowohl für die Zufahrt als auch entlang der Fassade ebene, befestigte und tragfähige Aufstell- und Fahrflächen mit einer ausreichenden Mindestbreite vorhanden.

Welche Vorschriften sind bei der Planung der Glas- und Fassadenreinigung zu beachten?

- **Bauordnungen der Länder**
- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** – fordert insbesondere dazu auf, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten durch menschengerechte Gestaltung der Arbeit zu sichern und zu verbessern; Gefahrenermittlung und -beurteilung für spätere Arbeiten bereits in der Entwurfsphase erfüllt die Pflicht, Gefahren gar nicht erst entstehen zu lassen oder schon an der Quelle zu beseitigen.
- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** – gibt Hinweise und Rahmenbedingungen vor, wie Arbeitsstätten eingerichtet und betrieben werden sollen. Unter anderem wird hier gefordert, dass Fenster und Oberlichter so ausgewählt, ausgerüstet und eingebaut werden, dass sie gefahrlos für das Reinigungspersonal und andere Personen gereinigt werden können. Im Ausschuss für Arbeitsstätten werden dazu konkretisierende Regeln zur ArbStättV ermittelt.
- **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)** – gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgebende sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Sie enthält unter anderem Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden.
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), insbesondere Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)** – Neben grundsätzlichen Anforderungen an die Beschaffenheit von vorübergehenden Arbeitsplätzen und Verkehrswegen für die Fenster-, Fassaden- und Dachreinigung enthält diese Unfallverhütungsvorschrift Bestimmungen darüber, ab welchen Absturzhöhen Absturzsicherungen vorhanden sein müssen.
- **DIN 4426 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze – Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Planung und Ausführung“** – konkretisiert die in den Bauordnungen der Länder enthaltenen allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen. Sie gilt für die Planung und Ausführung von dauerhaft installierten Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und anderen Einrichtungen an Fassaden-, Fenster- und Glasflächen baulicher Anlagen, die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten genutzt werden.
- **Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)** – gelten für mechanisch gelagerte Verglasungen, wenn diese auch dazu dienen, Personen auf Verkehrsflächen gegen seitlichen Absturz zu sichern – Vertikalverglasungen, tragende Glasbrüstungen mit durchgehendem Handlauf und Geländerausfachungen aus Glas.
- **Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung der bedingten Betretbarkeit oder Durchsturzsicherheit von Bauteilen bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten (GS-BAU-18)** – finden Anwendung auf die Prüfung und Beurteilung der Tragfähigkeit von Bauteilen und Verglasungen, die als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg für die Ausführung von Reinigungsarbeiten bedingt betretbar oder durchsturzsicher sein müssen.

Weitere Informationen:

…🔗 **BG BAU: Glas- und Fassadenreinigung – Instandhaltung sicher und wirtschaftlich planen**